

Die digitale Revolution – ein rechtspolitisches und frauenpolitisches Thema!

Claudia Zimmermann-Schwartz

Ministerialdirigentin a.D., Düsseldorf

Wenn es nach dem Publizisten und Philosophen Richard David *Precht* geht, dann haben Politik und Gesellschaft noch immer nicht Dynamik und Brisanz des digitalen Wandels begriffen; stattdessen „dekoriert man auf der Titanic die Liegestühle um“ (Interview vom 1. Mai 2017 im Deutschlandfunk). Es bestehe die „Gefahr einer technokratischen Diktatur“, in der es „digitalen Supermächten egal“ sein könne, „wer unter ihnen in Deutschland Bundeskanzler ist.“ In der Tat, es ist nicht zu verkennen: Die Idee des freiheitlichen Internets, zu dem jeder und jede Zugang hat und ohne Einschränkungen und Diskriminierungen agieren und partizipieren kann, hat sich längst als Illusion erwiesen. Ökonomische Marktmacht, Cyberangriffe, kollektive Shitstorms, Algorithmen oder auch Social Bots – all diese Phänomene bedrohen Individualrechte wie demokratische Strukturen unseres Gemeinwesens. Dabei ist, das zeigt die ARD/ZDF-Onlinestudie 2016 (ARD-ZDF-onlinestudie.de), die dynamische Entwicklung bei der Internetnutzung ungebrochen. 84 Prozent der Deutschen sind online, vorwiegend über Smartphones; die Nutzungsdauer betrug in der Gesamtbevölkerung 2016 zum ersten Mal mehr als zwei Stunden täglich; dabei verbringen Männer im Internet mit 153 Minuten rund fünfzig Minuten mehr als Frauen. Aber nicht nur in der quantitativen Nutzung unterscheiden sich die Geschlechter, noch größer sind die qualitativen Differenzen: während Frauen vorwiegend das Netz als Mittel zur privaten oder semi-privaten Kommunikation via Mails oder soziale Netzwerke bevorzugen, sind sie im öffentlichen Content signifikant unterrepräsentiert. Wikipedia, das von vielen Usern benutzte und als neutral empfundene Nachschlagewerk im Netz, lebt von der Dominanz männlicher Autoren (verschiedene Studien weisen einen Frauenanteil zwischen sechs und dreiundzwanzig Prozent aus), die die Sicht auf die Welt prägen und zur Marginalisierung von Frauen maßgeblich beitragen („Wikipedia ist eine sexistische Männerwelt“, in „Die Welt“ vom 14.6.2015). Damit erweist sich die digitale Welt als männlich geprägter Raum, in dem sich die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter widerspiegelt. Frauen, die sich politisch, insbesondere geschlechterpolitisch äußern, riskieren Pöbeleien, sexistische Anmache, die Androhung von Vergewaltigung bis hin zu Morddrohungen. „Eine Arena, in der Frauen Bedrohung und Beschämung riskieren“, nannte Caroline *Criado-Perez*, britische Journalistin, die Welt des Netzes. (Sie setzte sich 2013 öffentlich für die Darstellung auch von Frauenporträts auf der Rückseite britischer Banknoten ein und war daraufhin Opfer einer bis dahin beispiellosen Hasswelle auf Twitter mit Vergewaltigungs- und Todesdrohungen.) Damit werden mühsam

er kämpfte Schritte zur Gleichstellung der Geschlechter in Frage gestellt. Online und offline beeinflussen sich gegenseitig und schaffen neue Realitäten. Darauf hat bereits 2014 die Konferenz der Gleichstellungsministerinnen und -minister (GFMK) der Länder in einem ersten Grundsatzbeschluss zur „Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen“ hingewiesen. Gleichzeitig ist das Netz aber auch Ort großen frauenpolitischen Engagements und bietet beste Möglichkeiten für weibliches Empowerment, Partizipation und Vernetzung. Die Wirkmächtigkeit des Internets, die Möglichkeit, innerhalb kürzester Zeit mit riesiger globaler Breitenwirkung Botschaften zu kommunizieren, hat sich auch frauenpolitisch bewährt: So ist etwa der Kampf des djb und vieler anderer frauenpolitischer Akteurinnen für eine Reform des Sexualstrafrechts durch den Hashtag #neinheisstnein maßgeblich beflügelt worden; hier haben Netzfeministinnen Seite an Seite mit traditionellen Frauenverbänden dafür gekämpft, dass sexuelle Selbstbestimmung von Frauen auch im Strafrecht uneingeschränkt Geltung erlangt. Und auf der diesjährigen Re:publica, die sich längst zu einer großen Gesellschaftskonferenz entwickelt hat, waren bei 9000 Gästen aus rund 70 Ländern immerhin 47 Prozent der Speaker Frauen. Ganz offenkundig wissen Frauen den neuen Demokratieraum, den das Netz eröffnet, selbstbewusst zu nutzen. Wie kann es gelingen, verfassungsrechtliche Grundprinzipien ebenso wie Individualgrundrechte wirkungsvoll auch in der digitalen Welt zu garantieren? Um einem Versagen der Politik eigenes Handeln entgegenzusetzen und dem „Zustand der Versteinerung, diesem Ausharren des Kaninchens im Angesicht der Schlange“ – so die Schriftstellerin Juli Zeh – zu entkommen (<https://digitalcharta.eu/Juli-zeh-zur-digitalcharta>), veröffentlichten 27 Bürgerinnen und Bürger, unterstützt von der ZEIT-Stiftung, 2016 einen Entwurf einer Europäischen Charta der digitalen Grundrechte. Der Machtakkumulation großer Privatkonzerne müsse eine unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten entsprechen, diese müssten als direkte Adressaten von Grundrechten angesprochen und gebunden werden. Ziel war es, eine Debatte über digitale Grundrechte anzuregen, an der sich Bürgerinnen und Bürger beteiligen sollten. Dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, vielmehr geltendes Recht Anwendung findet, darauf hat der Bundesjustizminister (und nicht nur er) wiederholt hingewiesen. Unübersehbar aber sind die Probleme, dieses Recht auch durchzusetzen. Mit dem inzwischen beschlossenen Netzdurchsetzungsgesetz, mit dem die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzern über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte angehalten werden sollen, hatte die Bundesregierung einen ersten Stein ins Wasser geworfen. Der politische und rechtliche Streit, den dieser Gesetzesvorstoß ausgelöst hat, kann

nicht überraschen, geht es doch um neue Fragestellungen und starke Player. Und dies ist erst der Anfang, der rechtliche Diskurs hat gerade erst begonnen. Technologische Entwicklungen sind unumkehrbar, auch wenn wir dies bedauern mögen. Die Wucht der digitalen Revolution, die in ihren Auswirkungen keinen Bereich unseres Lebens unberührt lassen wird, sorgt, zumal sie mit der Globalisierung zusammenwirkt, für große Verunsicherung. Dies birgt die Gefahr, auch darauf verweist *Precht*, des Entstehens rückwärtsgewandter Utopien. Wir können deren Konjunktur gegenwärtig national wie international beobachten. Umso wichtiger ist es, die rasanten Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und die Herausforderung ihrer Gestaltung anzunehmen. Dabei kommt Regulierung durch rechtliche Rahmenbedingungen und Sanktionsmöglichkeiten eine Schlüsselfunktion zu. Sich dabei, wie auch sonst im rechtlichen Diskurs, als Verband einzubringen, ist wichtig; ohne Zweifel kann der djB auch hier (sicherlich insbesondere bei jungen Mitgliedern) auf eine hervorragende Expertise zurückgreifen. Diese Stärke gilt es zu nutzen. Wie schon so oft hat der Deutsche Juristinnenbund die Chance, in einer Zeit großer Umbrüche seine Stimme zu erheben. Darüber hinaus steht der Verband vor der Herausforderung, sich nicht nur in seinem Erscheinungsbild, sondern auch seinen Aktionen den Erfordernissen der Digitalisierung anzupassen. Dies ist für Menschen, die wie ich keine „digital natives“ sind,

kein Selbstläufer, ja, vielleicht sogar eine Zumutung. Es geht aber nicht nur darum, gerade auch junge Menschen zu erreichen (und idealerweise als Mitglieder zu gewinnen); es geht darum, nicht abgehängt zu werden von der rasanten Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit des Verbandes zu sichern. Gelungene Beispiele sind sicherlich der Auftritt der Jungen Juristinnen des djB bei Facebook oder der Blog zu Sexismus in der Juristischen Ausbildung, der als Projekt, eingebettet in den Arbeitsstab Ausbildung des djB, Fälle sammelt und damit sowohl Argumentationshilfe als auch Aktivierung und Partizipation bietet (djBZ 4/2016). Lohnend auch der politische Dialog mit Netzfeministinnen, die mit dem Ansatz des intersektionalen Feminismus gleichzeitig andere Formen der Diskriminierung, sei es wegen Religion, Herkunft, Behinderung, geschlechtlicher Identität oder sexueller Ausrichtung, in den Blick nehmen; nur mit einer kritischen Überprüfung eigener Privilegien bestehe eine Chance für einen umfassenden und nachhaltigen Feminismus („Die feinen Unterschiede – warum nicht alle Frauen gleich sind“, *Missy Magazine* vom 22.3.2013). Der repräsentativen Demokratie sind durch das Netz völlig neue Möglichkeiten zur Seite gestellt worden, Vielfalt sichtbar zu machen und ihr Geltung zu verschaffen. Sich diese Chancen und Stärken der Digitalisierung vor Augen zu führen, ist ermutigend und motiviert für den Wandel.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-3-132

Rechtspolitisches „Agenda Setting“ in einer digitalen Gesellschaft

Anke Stelkens

Mitglied der djB-Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht, Rechtsanwältin, München

Wie kann Recht in der digitalen Hochgeschwindigkeitsgesellschaft eingesetzt werden, um unsere demokratische Grundordnung zu schützen? Der Ruf nach einer „politischen Gesamtstrategie“¹ hallt angesichts von Hate Speech laut. Andererseits birgt jedes staatliche Eingreifen die Gefahr von Zensur im Netz. Weiter steht Regulierungsbemühungen stets das Argument entgegen, technische Innovation zu behindern und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle zu bremsen.

Die Argumentation, im Internet gelte nationales Recht „wie zuvor“, ist leiser geworden. Einigkeit herrscht darüber, dass es einer Anpassung und einer staatlichen Effektivierung bei der Durchsetzung von Recht bedarf. Mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) konzentriert sich der Gesetzgeber auf die Durchsetzung geltenden Rechts. Inwieweit hier Gesetzgebungskompetenzen des Bundes überschritten, EU-Recht verletzt oder die Meinungsfreiheit unverhältnismäßig reglementiert wird, ist umstritten. Als rechtspolitischer Schritt ist der Gesetzentwurf jedenfalls zu begrüßen.

Auf welchen rechtlichen Gebieten kann sich der nationale Gesetzgeber inhaltlich aufstellen? Kann nationales Recht angesichts der digitalen Macht des Faktischen in Zeiten global agierender Internetmonopolisten noch Wirkmacht entfalten?

Verfassungsrecht

Aus der bürgerlichen Gesellschaft kam 2016 der Ruf nach neuen Grundrechten. Die „Europäische Charta der digitalen Grundrechte“² setzt „ganz oben“ an und fordert ein Überdenken unseres Grundrechtekatalogs. Die Charta ist ein „Work in Progress“ und erhebt nicht den Anspruch, Gesetz zu sein. Auffällig ist, dass sie ausdrücklich Geltung auch gegenüber „Privaten“ beansprucht³, also die direkte Grundrechtsbindung von Unternehmen fordert. Dies trägt dem starken Bedürfnis Rechnung, die Marktmacht und staatsähnliche Attitüden der großen Internetplayer zu begrenzen. Es lässt sich aber schwerlich

- 1 Siehe z.B. in der „Deklaration für die Meinungsfreiheit“ der Digitalen Gesellschaft e.V. in Reaktion auf die Verabschiedung des NetzDG auf <https://deklaration-fuer-meinungsfreiheit.de/>.
- 2 <https://digitalcharta.eu/>.
- 3 Art 1 Abs. 3 der Digitalcharta.